



**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**20 K 11408/16.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des [REDACTED]
4. des [REDACTED]
5. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
6. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
7. des minderjährigen Kindes [REDACTED]
8. des minderjährigen Kindes [REDACTED]

die Kläger zu 5. bis 8. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,

Gz.: [REDACTED]/16 D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345 - 349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: [REDACTED]-451,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 20. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 05.05.2022

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Kläger die Klage sinngemäß zurückgenommen haben, wird das  
Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 4, 5 und 6 ihrer  
Bescheide vom 22.12.2016 und vom 11.04.2019 verpflichtet, für die Klä-  
ger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf den  
Libanon festzustellen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3  
und die Beklagte zu 1/3.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstre-  
ckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v.

110 % des insgesamt vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der am [REDACTED].1978 geborene Kläger [REDACTED] und die am [REDACTED].1981 geborene Klägerin [REDACTED] sind verheiratet. Die Kläger\*innen [REDACTED] (geb. am [REDACTED].2001), [REDACTED] (geb. am [REDACTED].2003), [REDACTED] (geb. am [REDACTED].2005), [REDACTED] (geb. am [REDACTED].2010), [REDACTED] (geb. am [REDACTED].2013) und [REDACTED] (geb. am [REDACTED].2018 in [REDACTED]) sind die Kinder der Kläger zu 1. und zu 2. Sie sind libanesische Staatsangehörige arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten nach eigenen Angaben im [REDACTED] 2015 aus Syrien aus und am [REDACTED].2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 27.07.2016 stellten sie einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 27.10.2016 gab der Kläger zu 1. an, seit dem Jahr 2008 in Syrien und zuletzt einen Monat vor der Ausreise im Libanon ([REDACTED] in Tripolis) gelebt zu haben. Er habe als [REDACTED] gearbeitet. Er habe den Libanon 2008 verlassen, weil er in dem Wagen seines Cousins gesessen habe, der das Kind eines bekannten Politikers ([REDACTED]) überfahren habe. Dessen Bodyguards hätten ihn deswegen einmal heftig geschlagen, dann habe er den Libanon verlassen und sei nach [REDACTED] Syrien gegangen. Zuvor sei er im Libanon mehrfach umgezogen, sei aber immer wieder von den Bodyguards aufgefun- den worden.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 27.10.2016 gab die Klägerin zu 2. an, sie sei in [REDACTED] Syrien geboren worden. Als sie Kleinkind gewesen sei, sei sie Libanesin geworden und habe im Libanon gelebt. Sie habe bis zur 4. Klasse die Grundschule besucht und sei als Hausfrau tätig gewesen. Sie seien aus dem Libanon geflohen, weil ihr Mann im Wagen des Cousins gesessen habe, als dieser den vierzehnjährigen Sohn eines Politikers überfahren habe. Seitdem versuche der Vater, ihren Mann umzubringen. Er sei von seinen Männern und Bodyguards verfolgt und geschlagen worden. Er habe wegen eines Bruchs der Schulter und eines Messerstichs eine Woche im Krankenhaus gelegen.

Mit Bescheid vom 28.11.2016 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft (Ziff. 1), die Anerkennung als Asylberechtigter (Ziff. 2) und die Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziff. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4), drohte den Klägern zu 1. bis 7. die Abschiebung nach Libanon an (Ziff. 5) und befristete das gesetzliche Abschiebungsverbot des § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6). Zur Begründung heißt es in dem Bescheid im Wesentlichen, die Angaben zu der Flucht aus dem Libanon nach Syrien seien lückenhaft, vage und nicht glaubwürdig. Zur Begründung im Übrigen wird auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides Bezug genommen.

Der von Amts wegen gestellte Asylantrag des Klägers zu 8. ist mit Bescheid vom 11.04.2019 abgelehnt worden.

Am 07.12.2016 haben die Kläger zu 1. bis 7. die vorliegende Klage erhoben. Die spätere Klage des Klägers zu 8. (20 K 2663/19.A) ist durch Beschluss vom 23.12.2021 mit dem Verfahren der restlichen Familie verbunden worden. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie im Wesentlichen die Ausführungen anlässlich der Anhörung vor dem Bundesamt. Weiter machen sie geltend, die Beklagte habe die angeblich fehlende Substantiierung und Glaubwürdigkeit nicht hinreichend begründet und dazu nur mangelhaft aufgeklärt.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger die ursprünglich umfassend erhobene Klage beschränkt und beantragen nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 4), 5) und 6) des Bescheides vom 28.11.2016 und des Bescheides vom 11.04.2019 zu verpflichten, festzustellen, dass im Falle der Kläger Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Libanons vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Zum Sach- und Streitstand im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Asylakte Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht kann über die Klage der Kläger trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil bei der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung sinngemäß zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die danach noch anhängige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK in Bezug auf den Libanon festzustellen. Der Bescheid vom 28.11.2016 und der Bescheid vom 11.04.2019 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten, soweit sie dieser Feststellung entgegenstehen (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf eine Ausländerin oder ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des EGMR ist eine Abschiebung unzulässig, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass die oder der Betroffene im Falle ihrer/seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. In einem solchen Fall ergibt sich aus Art. 3 EMRK die Verpflichtung, die Person nicht in dieses Land abzuschicken,

vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris, Rn. 23; EGMR, Urteil vom 07.07.1989 – 14038/88 (Soering/ Vereinigtes König-reich) –, Rn. 90 f.; EGMR, Urteil vom 28.02.2008 – 37201/06 (Saadi/ Italien) –, Rn. 125.

Allerdings können Ausländerinnen und Ausländer kein Recht aus der Konvention auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend machen, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage der oder des Betroffenen erheblich beeinträchtigt würde, reicht nach der Rechtsprechung allein nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen. Anderes kann nur in besonderen Ausnahmefällen gelten, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen,

vgl. EGMR, Urteil vom 27.05.2008 – 26565/05 (N./Vereinigtes Königreich) –, Rn. 42; BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris, Rn. 23.

Schlechte allgemein-humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat können nur in sehr eng umgrenzten Ausnahmefällen in Bezug auf Art. 3 EMRK ein Abschiebungsverbot begründen, in der Regel nur dann, wenn diese ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nichtstaatlicher Akteure beruhen, die dem Staat zurechenbar sind, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will. Ganz außerordentliche individuelle Umstände müssen hinzutreten, um schlechte humanitäre Bedingungen dann als unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK qualifizieren zu können, wenn diese nicht zumindest überwiegend auf Handlungen der genannten Akteure zurückzuführen sind.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 24.07.2013 – A 11 S 697/13 –, juris, Rn. 71 und vom 17.12.2020 – A 11 S 2042/20 –, juris, Rn. 23; EGMR, Urteil vom 28.06.2011 – 8319/07 (Sufi u. Elmi/ Vereinigtes Königreich) –, Rn. 282 f.

Nach Maßgabe dieser – hohen – Anforderungen ist den Klägern aufgrund ihrer individuellen Umstände ein Abschiebungsverbot wegen der derzeitigen humanitären Bedingungen im Libanon zuzuerkennen.

Der Libanon befindet sich in einer schweren Finanz- und Wirtschaftskrise. Die Corona-Pandemie sowie die Explosion im Hafen von Beirut am 04.08.2020 haben diese Krise erheblich verschärft. Die Hälfte der libanesischen Bevölkerung lebt nunmehr an oder unter der Armutsgrenze von ca. 4 USD pro Tag, Tendenz steigend. Die demnächst wegfallende Subventionierung von Treibstoff, Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern wird die Inflation voraussichtlich um ein Drittel erhöhen. Insbesondere im Nord-Libanon (Akkar-Gebiet), in der nördlichen Bekaa-Ebene (insb. Hermel-Gebiet) sowie im Süd-Libanon bestehen hohe Armutsraten. Die Arbeitslosigkeit unter Libanesinnen und Libanesen liegt offiziell bei 7 %, unter libanesischen Jugendlichen bei 21,7 %. Erhebungen zu den Zahlen nach der Explosion stehen noch aus, jüngste Schätzungen gehen allerdings von einer Arbeitslosigkeit von jetzt über 30 % aus. Für arme Libanesinnen und Libanesen besteht bislang nur ein rudimentäres System der sozialen Sicherung in Form des nationalen Armutsprogramms. Derzeit erhalten lediglich 15.000 Familien Nahrungsmittelhilfen in Höhe von 100.000 LBP pro Kopf/ pro Monat über das nationale Armutsprogramm. Die Zahl soll(te) bis Anfang/ Frühjahr 2021 auf 50.000 Familien erhöht werden. Es existiert weder eine allgemeine Arbeitslosen- noch eine Rentenversicherung. Wesentliches Element sozialer Sicherung ist die Familie, daneben karitative und

religiöse Einrichtungen (immer nur für die jeweilige Religionsgruppe). Es gibt auch keine speziellen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer.

Vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 04.01.2021, Stand Dezember 2020, S. 20.

Der libanesische Verband der Lebensmittelimporteure befürchtet wegen der schweren Wirtschaftskrise und der strikten Corona-Beschränkungen eine Verknappung der Lebensmittelvorräte mindestens um die Hälfte; der Libanon produziert kaum selbst Lebensmittel und ist von Importen abhängig. Allein der Bedarf an Agrarprodukten wird zu 80 % mit Waren aus dem Ausland gedeckt. Es besteht ein Mangel an ausländischen Währungen, mit denen Importe bezahlt werden könnten. Das libanesische Pfund hat in der Krise auf dem Schwarzmarkt rund 80 % seines Wertes verloren. Die libanesische Wirtschaft war bereits vor der Pandemie stark angeschlagen. Seit 2018 befindet sich der Staat in einer Rezession, 2019 fiel die Wirtschaftsleistung um fast 7 %. Die Preise sind stark angestiegen, die Inflation für Lebensmittel liegt bei mehr als 200 %.

Vgl. Zeit Online, Hälfte der Lebensmittelbestände im Libanon bald aufgebraucht, Artikel vom 01.02.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-02/corona-wirtschaftskrise-libanon-lebensmittel-nahrungsversorgung-armut-lockdown>, zuletzt aufgerufen am 29.04.2021; Bundesamt, Länderreport 32 Libanon, Bestandsaufnahme eines Landes in multiplen Krisen, Stand: 12/2020, S. 5.

Die medizinische Versorgung im Libanon ist – bei leichten regionalen Unterschieden – relativ gut. Die Ärzteschaft umfasst viele Spezialistinnen und Spezialisten, die zu einem großen Teil im westlichen Ausland studiert und auch praktiziert haben. Staatliche Krankenhäuser gibt es in allen größeren Städten. Auch sehr spezielle Behandlungen können durchgeführt werden. Lediglich Patientinnen und Patienten mit sehr seltenen oder schweren Erkrankungen müssen zwingend ins Ausland überwiesen werden. Alle international gängigen Medikamente waren bisher im Libanon grundsätzlich erhältlich. Der durch die Wirtschaftskrise ausgelöste Kaufkraftverlust, die faktischen Kapitalverkehrskontrollen, die Abwanderung ausgebildeter Ärztinnen und Ärzte und Pflegekräfte sowie die Abwertung der libanesischen Währung haben den Gesundheitssektor jedoch in arge Bedrängnis gebracht. Angesichts der galoppierenden Inflation haben einige private Krankenhäuser die Behandlungspreise verdoppelt und zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen. Medikamente sind wegen des Schmuggels von subventionierten Medikamenten ins Ausland, Vorratshaltung von Alltagsmedikamenten in Erwartung von Preissteigerungen (z. B. Paracetamol) und Verzögerungen in der Abrechnung der Subventionen mit der Libanesischen Nationalbank nicht mehr uneingeschränkt erhältlich. Hinzu kommt die Covid-19-Pandemie, welche die Krankenhäuser bereits libanonweit an ihre Belastungsgrenze gebracht hat (Beatmungsbetten im Dezember 2020 zu ca. 80 %

belegt). Neben privater wie staatlicher Krankenversicherung können Behandlung und Medikation für mittellose und/oder aus dem Ausland zurückkehrende Libanesinnen und Libanesen durch eine Überweisung des Gesundheitsministeriums an dessen Vertragskrankenhäuser (darunter auch renommierte Kliniken wie das American University Hospital oder das Hôtel Dieu in Beirut) und Vertragsärztinnen und -ärzte erfolgen. Die Vertragskrankenhäuser des Gesundheitsministeriums sind verpflichtet, zugewiesene Patientinnen und Patienten im Rahmen einer monatlichen Quote aufzunehmen. Sie wehren sich gelegentlich – soweit diese Quote überschritten wird oder besonders „teure“ Fälle darunter sind – mit juristischen oder bürokratischen Maßnahmen gegen die Überweisung oder versuchen, Einzelpersonen an eine karitative Organisation „weiterzureichen“. Derzeit bekommen 42.000 Haushalte (d.h. rund 230.000 Personen) diese Unterstützungsleistung des Gesundheitsministeriums. Parallel existiert ein vom Gesundheits- und Sozialministerium gefördertes Netzwerk von „Erstversorgungseinrichtungen“, die häufig von Nichtregierungsorganisationen betrieben werden. Diese nehmen einfache Behandlungen (Impfungen/ Gabe von Generika/ Röntgen etc.) gegen eine Gebühr von ca. 5–10 USD vor. Rückkehrende können grundsätzlich auch eine – allerdings kostspielige – private Krankenversicherung abschließen.

Vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 04.01.2021, Stand Dezember 2020, S. 21; Bundesamt, Länderreport 32 Libanon, Bestandsaufnahme eines Landes in multiplen Krisen, Stand: 12/2020, S. 10.

Diese Erkenntnisse zugrunde gelegt, ist aufgrund der individuellen Umstände der Kläger davon auszugehen, dass ihnen im Falle einer Rückkehr in den Libanon wegen der dort derzeit herrschenden humanitären Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung drohen würde.

Nach den Angaben des Klägers zu 1. ist davon auszugehen, dass er nach dem Besuch der Schule eine Tätigkeit als ■■■■■ ausgeübt hat. Dabei hat er rund 100 \$ in der Woche verdient, also rund 400 \$ im Monat. Dies ist auch für die damaligen Verhältnisse ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen gewesen. Die Klägerin zu 2. ist nach dem Besuch der Schule bis zu der 4. Klasse als Hausfrau tätig gewesen. Vor diesem Hintergrund sind die Kläger im Falle der Rückkehr grundsätzlich darauf angewiesen, allein aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ihr Auskommen sichern müssen. Inzwischen hat die negative wirtschaftliche und politische Entwicklung des Landes zu einer verbreiteten Arbeitslosigkeit und einer schlechten Versorgungslage geführt, sodass die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme für ungelernete Kräfte nach Rückkehr in den Libanon sehr ungewiss ist, zumal die Kläger bereits vor der Ausreise jahrelang nicht im Libanon gelebt haben und mit den Verhältnissen nur teilweise vertraut sind. Entsprechend dem traditionellen Rollenverständnis dürfte der Klägerin zu 2. eher die Versorgung der Kinder zufallen, die aufgrund des Alters der fünf jüngsten Kinder sie von einer anderweitigen Be-

rufstätigkeit abhält. Vor diesem Hintergrund und wegen der Größe der Familie ist daher nicht davon auszugehen, dass die Kläger zu 1. und zu 2. im Falle einer Rückkehr in den Libanon unter den aktuell dort herrschenden sehr schwierigen wirtschaftlichen und humanitären Bedingungen in der Lage wären, für sich und die Kinder ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Die Kläger haben bereits vor der Ausreise jahrelang nicht im Libanon gelebt. Darüber hinaus sind die Kläger zu 3. bis 8. an die Verhältnisse im Libanon nicht gewöhnt und wären daher auf die Hilfe ihrer Eltern längerfristig angewiesen.

Die Kläger können auch nicht darauf zählen, im Libanon in das nationale Armutsprogramm aufgenommen zu werden. Dieses unterstützt derzeit allerhöchstens 50.000 Familien, mithin nur einen Bruchteil der tatsächlich hilfsbedürftigen Libanesinnen und Libanesen. Die Hälfte der libanesischen Bevölkerung lebt derzeit an oder unter der Armutsgrenze.

Die Ziffern 4, 5 und 6 des Bescheides vom 28.11.2016 und des Bescheides vom 11.04.2019 werden aufgehoben. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides vom 28.11.2016 und des Bescheides vom 11.04.2019 ist aufzuheben, weil wegen der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG die für den Erlass der Abschiebungsandrohung (u.a.) erforderliche Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG nicht vorliegt. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 des Bescheides vom 28.11.2016 und des Bescheides vom 11.04.2019 ist ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des

Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.



Beglaubigt  
[REDACTED], VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle